

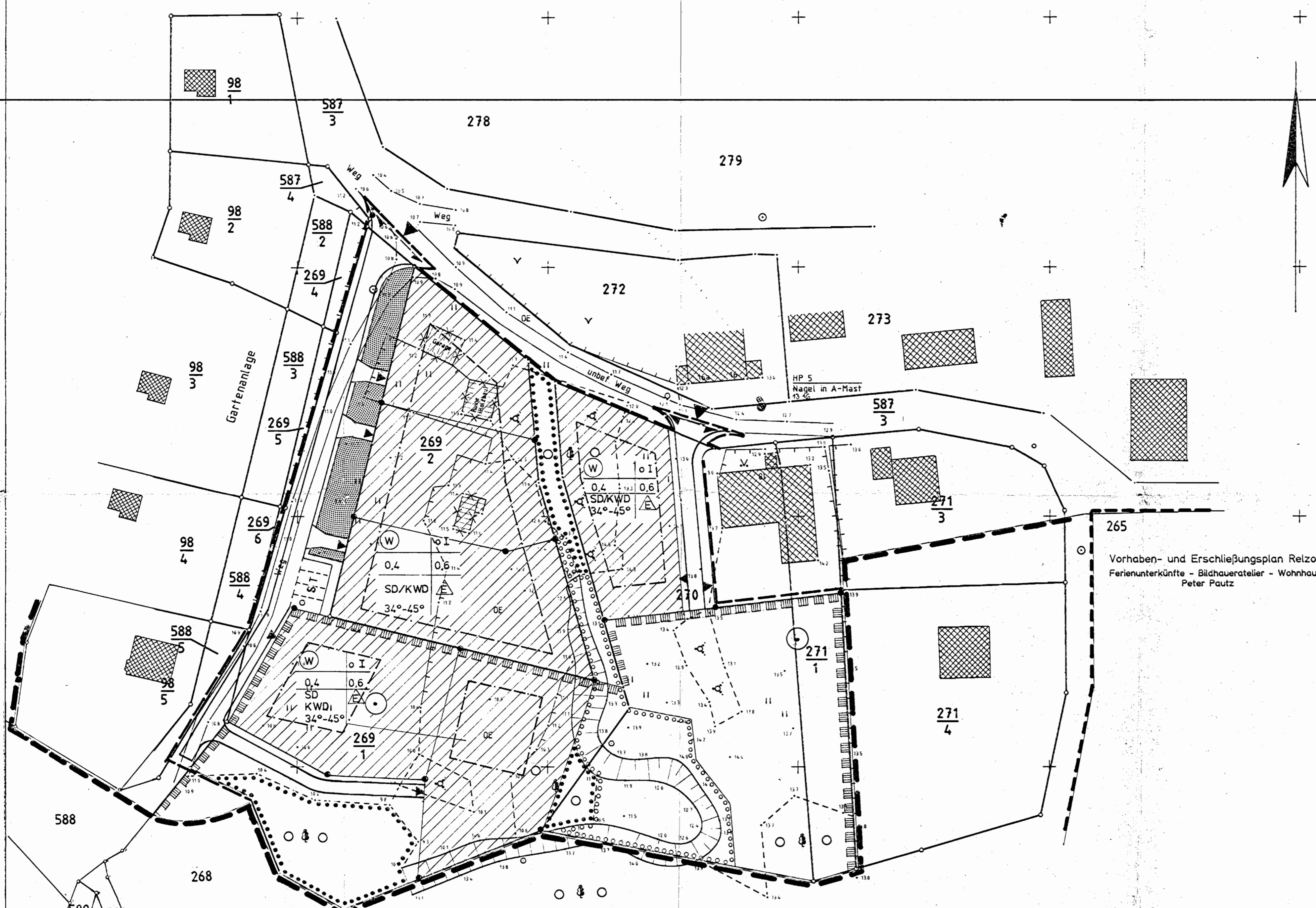
BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
GEM. § 86 LBauO M - V

- Dachdeckung : Hartdeckung
- Dachgauben : in Form der Hausdächer
max. 1/3 der Traufhöhe
- Traufhöhe : max. 3,50 m über OF-Straße
- Sockelhöhe : max. 0,50 m über OF-Straße
- Fassade : Klinker und Putz
- Nebengebäude/ : in Form und Gestaltung den Hauptgebäuden
Nebenanlagen anzupassen
- Einfriedigung : Pultdächer sind unzulässig
(Straßenseite) nur Holzzäune ≤ 1,00 m Höhe oder
Hecken ≤ 1,25 m Höhe

ANPFLANZGEBOT

- Für die ausgewiesene Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25 BauGB) sind einheimische und standorttypische Gehölze zu verwenden. In die vorgesehene Strauchpflanzung sind einzelne Baumgruppen einzuordnen. Die Pflanzqualität der Sträucher ist mit 2x verpflanzt (60 cm-100 cm Höhe) und die Bäume mit STU 10 cm-12 cm festgelegt.

- In Abhängigkeit der Flächenversiegelung auf den Grundstücken sind pro 100 m² versiegelter Fläche auf dem jeweiligen Grundstück mindestens 15 m² Strauchpflanzung (2x verpflanzt Qualität) aus vorwiegend einheimischen und standorttypischen Gehölzen zu pflanzen.



Vorhaben- und Erschließungsplan Relzow
Ferienunterkünfte - Bildhaueratelier - Wohnhaus
Peter Pautz

ZEICHENERKLÄRUNG

	Abbruch vorh. Gebäude		vorh. Gebäude		bestehender Baum		nur Einzelhäuser
	Wohnbaufläche				Baugrenze		Einfahrtbereich
	öffentliche Grünfläche				offene Bebauung		Einfahrt
	Erschließungsstraße				eingeschossig		Grenze der Baugebiete
	Erhaltung von Bäumen und Sträuchern				Grundflächenzahl (GRZ)		vorh. Flurstücksgrenzen
	Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern				Geschoßflächenzahl (GFZ)		gepl. Flurstücksgrenzen
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts				Satteldach		Stellplatz
					Krüppelwalmdach		Grenze des räumlichen Geltungsbereich
					34° - 45° Dachneigung		

ERWEITERTE
ABRUNDUNGSSATZUNG

MURCHIN Ortsteil R E L Z O W

- Baugebiet 3 -

Gestaltungsvorschriften

M: 1 : 500

Anlage 1 Blatt - Nr. 2

Datum: 02.09.1996

mit Einarbeitung der Maßgaben
und Auflagen aus der Genehmig-
ung v. 30.07.1996